

Stadtbezirksmanagement Mitte
Büro des Rates, Altes Rathaus
Niederwall 25
33602 Bielefeld

Drucksache 0215/2025-2030
--

Bielefeld, 16. Dezember 2025

Antrag/Anregung gem. § 24 GO NRW
Verkehrsrechtliche Anordnung zum Schutz von Radfahrenden

Guten Tag,

hiermit beantrage ich/rege ich an, dass im Bereich der Zufahrten zu dem Kreisverkehr, der die Beckhausstraße und die Brüggemannstraße verbindet, ein Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen durch mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen (Verkehrszeichen 277.1) angeordnet wird.

Begründung: Kraftfahrende überholen hier häufig Radfahrende, obwohl der seitliche Mindestabstand beim Überholen von Radfahrenden von 1,5 m gem. § 5 Abs. 4 S. 3 StVO nicht eingehalten werden kann. Begünstigt wird dieses Verhalten dadurch, dass der dort markierte Schutzstreifen für den Radverkehr (Vz. 340 mit Piktogrammen „Radverkehr“) Kraftfahrenden suggeriert, dass ein Überholen von Radverkehr konfliktfrei möglich wäre.

Mit der Veröffentlichung dieser Eingabe im Ratsinformationssystem bin ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Fotos Zufahrten Kreisverkehr



Aus Richtung Brügemannstraße



Beckhausstraße Richtung Norden (1/2)



Beckhausstraße Richtung Norden (2/2)



Beckhausstraße Richtung Süden